

Marktgebührensatzung

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert am 11.04.2019 und der §§ 60 b, 67, 68 bis 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. 1 S. 202), zuletzt geändert am 10.08.2021, wird für die Märkte und weitere Veranstaltungen der Stadt Geseke mit Beschluss des Rates vom 17.02.2022 folgende Marktgebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Überlassung öffentlicher Flächen (Wege, Straßen und Plätze) zum Aufstellen von Verkaufsständen, Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäften, zum Anbieten gewerblicher oder sonstiger Leistungen und zum Darbieten von Belustigungen aller Art anlässlich folgender Veranstaltungen wird eine Benutzungsgebühr (Standgeld) nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben; in der Gebühr ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Satz enthalten:

- mtl. Krammarkt
- Krammarkt anl. der Gösselkirmes
- Gösselkirmes
- Frühlingserwachen
- Hexenstadtfest
- Weihnachtsmarkt

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühren (Standgelder) werden in folgender Höhe erhoben:

a. Krammärkte:

je Markttag und lfd. Meter in Anspruch genommene Frontlänge 1,05 Euro. Die Mindestgebühr beträgt 3,05 Euro.

b. Krammarkt anl. der Gösselkirmes

je Markttag und lfd. Meter in Anspruch genommene Frontlänge 2,25 Euro. Die Mindestgebühr beträgt 6,75 Euro.

c. Gösselkirmes, Frühlingserwachen, Hexenstadtfest, Weihnachtsmarkt

je Veranstaltung und in Anspruch genommene Fläche (qm)

Verkaufsstände und -wagen	4,00 €
Verlosungen	4,00 €
Sonstige Ausspielungen und Schießstände	4,00 €
Süßwarenstände	5,00 €
Imbissstände	17,15 €
Bierstände	26,85 €
Sonstige Getränkestände	26,85 €
Fahrgeschäfte	3,00 €

(2) Bruchteile der ermittelten Front- bzw. Quadratmeter werden auf volle Meter nach oben aufgerundet. Zur Berechnung des Standgeldes sind alle von den Marktbesckern tatsächlich ausgenutzten Bodenflächen auszumessen. Hierzu zählen auch Vordächer, Stützräume, Lagerplätze für Verpackungsmaterial, Abfälle usw.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Bei den Krammärkten entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der nach § 1 überlassenen Fläche. Gebührenpflichtig ist der Marktbeschicker bzw. sein Beauftragter. Das Marktstandgeld wird durch einen Beauftragten der Stadt Geseke an Ort und Stelle festgesetzt und ist sofort fällig. Es ist an den Beauftragten bar gegen Quittung zu entrichten. Wird die Zahlung des Marktstandgeldes verweigert, kann der/die Zahlungspflichtige des Marktes verwiesen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt davon unberührt.
- (2) Bei den übrigen Veranstaltungen entsteht die Gebührenpflicht beim Zugang eines von der Stadt und dem Schausteller unterzeichneten Vertrages. Gebührenschuldner ist der jeweilige Schausteller. Einzelheiten regelt der Vertrag.

§ 4
Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung des Standgeldes kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach erfolgter Zahlungsaufforderung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Geseke - Ordnungsverwaltung - in Geseke einzulegen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) bei Krammärkten, Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Geseke vom 06. Februar 1998 in der Fassung vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 18.02.2022

Der Bürgermeister
gez. Dr. Remco van der Velden